

zulegen berufen ist; der Geistliche wird am besten das kirchliche Bedürfnis der Gemeinde zu beurtheilen in der Lage sein und ihm wird am meisten daran liegen müssen, daß ein würdiger Nachfolger an seine Stelle tritt.

Die Deputation ist hiernach zu dem Vorschlage gekommen, Ihnen die Zustimmung zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf zu empfehlen und dabei nur noch den Antrag auszusprechen, daß der Zustimmung der Ständeversammlung bei der Publication dieser Verordnung ausdrücklich gedacht werden möchte. Ich glaube voraussetzen zu können, daß dies ohnehin die Absicht der königl. Staatsregierung, beziehentlich des Kirchenregiments gewesen ist.

Daneben liegt noch eine andre Frage, nämlich die, ob die beabsichtigte Aenderung überhaupt im Wege der authentischen Interpretation thunlich ist oder ob es eines besonderen Kirchengesetzes bedurft hätte. Ich glaube aber, meine Herren, daß diese Frage wenigstens für die Erste Kammer ein praktisches Interesse nicht hat. Ein Verordnungsentwurf, zu dem die zuständigen Factoren — also hier die Synode und die Ständeversammlung — ihre Zustimmung gegeben haben, hat praktisch genau dieselbe Bedeutung, wie ein Gesetz, und auch bei der staatlichen Gesetzgebung hat man in Fällen der vorliegenden Art häufig einer authentischen Interpretation den Vorzug gegeben. Und ich glaube, meine Herren, daß sie in vielen Fällen in der That auch den Vorzug verdient, weil eine Verordnung, in welcher eine derartige authentische Erläuterung bekannt gegeben wird, in der Regel ungleich gemeinverständlicher sein wird als ein Gesetz, was nur einzelne Worte eines früheren Gesetzes abändert. In der Verordnung findet man gleich Alles, was man braucht — bei einem Gesetze muß man immer noch einen Vorgang vergleichen, was jedenfalls das Verständnis und die praktische Handhabung — und darauf kommt doch sehr viel an — nicht erleichtert.

Präsident Graf von Könneritz: Meine Herren! Ich eröffne die Debatte über diesen Gegenstand und bemerke, daß ich nach der Natur der Vorlage Generaldebatte und Specialdebatte zusammenfasse, für den Fall, daß eine solche beliebt werden sollte. Wünscht Jemand das Wort? Herr Graf von Rex!

Graf von Rex: Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß der in Vorschlag gebrachte Gesetzentwurf eine Beschränkung, und zwar eine nicht unwesentliche Beschränkung des Patronatrechts involvire. Gerade in der Länge der Frist, in welcher der Patron sich zu entschließen hat, liegt ein sehr wichtiges Moment für ihn,

da, nachdem er dieselbe etwa versäumt hat, für ihn das Recht, überhaupt Vorschläge zu machen, wegfällt. Ich glaube also, daß, wenn diese Frist möglicher Weise um mehrere Monate verkürzt wird, was in dem vorliegenden Falle allerdings der Fall sein kann, ihm dies nicht gleichgiltig sein kann. Denn während früher diese Frist sich vielleicht auf 5—6 Monate erstrecken konnte, so wird sie jetzt, wie im Falle des Todes des betreffenden Geistlichen, auf 3 Monate beschränkt. Hat der Patron diese Frist verstreichen lassen, so fällt natürlich sein Vorschlagsrecht überhaupt weg. Eine Beschränkung seines Rechtes liegt also, glaube ich, unzweifelhaft vor. Nichts desto weniger bin ich aber doch von der Zweckmäßigkeit des Vorschlags vollkommen überzeugt. Ich glaube, daß der Bestand und die Fortentwicklung des kirchlichen Sinnes innerhalb der Gemeinden ganz wesentlich davon abhängt, daß in dem Falle einer eintretenden Vacanz die Zeit dieser Vacanz möglichst kurz bemessen sei. In Folge dessen glaube ich, daß auch jedem Patron, welcher nur einigermaßen seinen Pflichten entspricht, wesentlich daran liegen muß, daß diese Frist nicht zu sehr ausgedehnt werde. Ich meinstheils werde daher gern diesem Vorschlage zustimmen und kann nur wünschen, daß dies allseits geschehe.

Präsident Graf von Könneritz: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? Der Herr Staatsminister von Gerber!

Staatsminister Dr. von Gerber: Es ist von der geehrten Deputation der Antrag gestellt worden, daß bei der Veröffentlichung dieser Verordnung ausdrücklich der Zustimmung der Stände gedacht würde, und der geehrte Herr Referent hat in seinem Vortrage die Voraussetzung ausgesprochen, daß Seitens der Regierung hierzu die Zustimmung gegeben würde. Ich erlaube mir, diese Zustimmung hiermit auszusprechen.

Präsident Graf von Könneritz: Ich frage den Herrn Referenten, ob er noch ein Schlußwort begehrt?

Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich frage die Kammer:

will dieselbe der in den königl. Decret Nr. 12, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für evangelisch-lutherische geistliche Stellen betreffend, erwähnten Verordnung ihre Zustimmung ertheilen und beantragen, daß bei Publikation dieser Verordnung auf